BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 19. November 2026
2026/7272

vom 17. November 2026

1. Sarah Regez: Daten zu Gefängnisinsassen im Kanton Baselland

Die aktuelle Kriminalstatistik (die Daten werden durch die Polizei Basel-Landschaft an die PKS geliefert) weist zwar die Beschuldigten (Nationalität und Aufenthaltsstatus) aus, nicht aber die Zusammensetzung der Insassen in den Gefängnissen des Kantons.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie setzen sich die Insassen der Gefängnisse des Kantons Basel-Landschaft zu einem aktuellen Stichtag nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus zusammen?

Per Stichtag 16.11.2026 hielten sich Personen mit den folgenden Nationalitäten in den Gefängnissen des Kantons Basel-Landschaft auf. Dabei sei erwähnt, dass es sich hierbei auch um Personen im Status der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs handelt, für welche die Unschuldsvermutung gilt.

Anzahl eingewiesene Personen am Stichtag	**111**
Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl	8
Grenzgänger G	2
Niederlassung B	2
Niederlassung C	7
Touristen/Besucher/EU-Bürger	25
Personen ohne Aufenthaltstitel	44
Schweizerinnen und Schweizer	23

Nationalität

Afghanistan	1
Albanien	9
Algerien	18
Bulgarien	1
Chile	1
Eritrea	2
Frankreich	12
Georgien	3
Irak	1
Italien	1
Kosovo	5
Kroatien	2
Kuba	1
Marokko	5
Moldau	1
Niederlande	1
Polen	1
Portugal	1
Rumänien	9
Schweiz	23
Serbien	7
Spanien	2
Tunesien	1
Staatsangehörigkeit in Abklärung	3

1.2. Frage 2: Gibt es aus Sicht des Regierungsrates etwas, was gegen die regelmässige Veröffentlichung dieser Daten spräche?

Gegen eine regelmässige Veröffentlichung der Nationalitäten und Aufenthaltsstatus der im Kanton Basel-Landschaft inhaftierten Personen sprechen insbesondere der damit verbundene administrative Aufwand sowie die begrenzte Aussagekraft dieser Daten. Denn eine automatisierte Auswer-

tung der Nationalitäten und Aufenthaltsstatus ist derzeit nicht möglich. Für die Erstellung der vorliegen-den Aufstellung waren deshalb teilweise zusätzliche Abklärungen beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht erforderlich. Eine regelmässige Veröffentlichung würde somit wiederkehrende manuelle Erhebungs- und Abklärungsarbeiten voraussetzen.

Hinzu kommt, dass die Nationalität und der Aufenthaltsstatus für sich allein nur eine beschränkte Aussagekraft haben. Es handelt sich um eine Momentaufnahme, die von der jeweiligen Belegungssituation beeinflusst wird und keine unmittelbaren Rückschlüsse auf längerfristige Entwicklungen zulässt. Ohne die Berücksichtigung weiterer Faktoren besteht zudem die Gefahr, dass die Zahlen verkürzt interpretiert und daraus unzutreffende Schlussfolgerungen gezogen werden.

2. Andi Trüssel: Transparenz über die Fluktuationen bei den Berufsbeistandschaften

Berufsbeistandspersonen kümmern sich um Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen, um Selbstmordgefährdete, vernachlässigte Kinder, kriminelle Jugendliche und dergleichen, also um Menschen, die dringend auf stabile Bezugspersonen angewiesen wären.

In anderen Kantonen haben Angehörige und Behörden eine sehr hohe Fluktuation bei den Berufsbeiständen festgestellt. So haben diese Menschen in ihren schwierigen Lebenssituationen auch noch wechselnde Beistandspersonen.

Im Zusammenhang mit diesen rapiden Personalwechseln klappt der Wissenstransfer und die rechtzeitige Pflichterfüllung nur schlecht. Gemeinden und Angehörige der verbeiständeten Personen stellen fest, dass sich die neuen Mandatsträger in den übernommenen Dossiers nur langsam einarbeiten: Es werden Fristen für sozialversicherungsrechtliche oder mietrechtliche Ansprüche verpasst und es stellt sich die Frage der Haftung für diese Schäden.

Die Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde über die Kesb und die Berufsbeistandschaften.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

Einleitende Bemerkungen:

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Organisation und den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie der Berufsbeistandschaften zuständig. Wie bereits in der Fragestunde vom 17. Oktober 2024 (Vorlage 2024/565) festgehalten, umfasst die administrative Aufsicht über die KESB keine unmittelbare Aufsicht über die Berufsbeistandschaften. Die Verantwortung für deren Organisation, personelle Ausstattung und Personalführung liegt bei den zuständigen kommunalen Trägerschaften. Dabei bestehen unterschiedliche Organisationsmodelle; die berufsmässige Mandatsführung erfolgt teilweise durch in die KESB integrierte Berufsbeistandschaften, teilweise durch kommunale oder regionale Dienste sowie durch externe Drittanbieter. Aufgrund der kommunalen Trägerschaft und Zuständigkeiten liegen somit keine kantonsweiten statistischen Angeben vor, die eine verlässliche Aussage über das Ausmass und die Entwicklung der Personalfluktuation ermöglichen.

Die Frage nach der Personalfluktuation bei den Berufsbeistandschaften war ebenfalls bereits Gegenstand der Fragestunde des Landrats vom 17. Oktober 2024 (Vorlage 2024/565). Die Sicherheitsdirektion hat damals ausgeführt, dass sie keine Angaben zur Anzahl der Personalwechsel, zu den Wechseln in der Leitung der Berufsbeistandschaften oder zur durchschnittlichen Beschäftigungsdauer der Berufsbeistandspersonen machen kann. An der Zuständigkeitsordnung hat sich seither nichts geändert.

Die Problematik des Fachkräftemangels und der Personalfluktuation bei den Berufsbeistandschaften ist der Sicherheitsdirektion allerdings bekannt. Wie bereits in der damaligen Antwort ausgeführt, wurde diese Thematik auch im Rahmen eines interkantonalen Fachaustauschs der Auf-

sichtsbehörden mit der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) thematisiert. Dabei zeigte sich, dass Berufsbeistandschaften schweizweit mit Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von qualifiziertem Fachpersonal konfrontiert sind.

2.1. Frage 1: Wie viele Berufsbeistände gibt es im Kanton Baselland?

Da die Organisation und personelle Ausstattung der Berufsbeistandschaften in der Verantwortung der kommunalen Trägerschaften liegen, führt die Sicherheitsdirektion keine Personalstatistik über die Berufsbeistandschaften.

2.2. Frage 2: Welche Fluktuation hatten die Berufsbeistände jeweils 2022, 2023, 2024 und 2025?

Dazu liegen der Sicherheitsdirektion keine Informationen vor. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

2.3. Frage 3: Berufsbeistände haben eine Leitung. Auch diese Person hat in anderen Kantonen in den letzten Jahren teilweise unzählige Male gewechselt. Wie oft haben die unseren KESB Kreisen gewechselt?

Auch diesbezüglich liegen keine Informationen vor. Die Personalführung und die Besetzung der Leitungsfunktionen fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen kommunalen Trägerschaften.

3. Tim Hagmann: Lobbying des KSBL-Verwaltungsrats bei allen Mitgliedern des Landrats

In den Tagen vor der KSBL-Debatte hat der Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland (KSBL) eine koordinierte Kampagne lanciert und jedes einzelne der 90 Mitglieder des Landrats persönlich umworben: mit einem Gesprächsangebot eines Verwaltungsratsmitglieds und einer eigens für den Landrat produzierten Broschüre. Die Gespräche sollen «ohne Abstimmungsempfehlung» stattfinden. Die Broschüre hält aber unter dem Titel «Was das KSBL braucht» genau jene Mittel fest, über die der Landrat entscheidet: mehr Eigenkapital und eine Kreditsicherung durch den Kanton. Faktisch versucht ein Unternehmen im Eigentum des Kantons, auf direktem Weg Einfluss auf einen Parlamentsentscheid zu nehmen, mit dem über seine eigene Finanzierung und seine Standorte befunden wird.

Man stelle sich vor, der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) hätte vor der Beratung des Kantonalbankgesetzes im Landrat dasselbe getan und jedes einzelne Mitglied des Landrats zu einem persönlichen Gespräch über seine eigenen Rahmenbedingungen gebeten. Ein solches Vorgehen wäre zu Recht auf breites Unverständnis gestossen.

Gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (PCGV) muss sich eine Beteiligung vor einer Kommunikation gegenüber Dritten mit dem Kanton abstimmen, wenn ein Sachverhalt den Kanton betrifft. Die Verordnung unterscheidet dabei bewusst zwischen «abstimmen» (§ 5) und blossem «informieren» (§ 19). Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Regierungsrat diese Lobbying-Aktion mitgetragen hat.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Weshalb hält es der Regierungsrat für vertretbar, dass der Verwaltungsrat eines kantonseigenen Unternehmens am vorgesehenen Weg über Regierung und Kommission vorbei mit jedem einzelnen Mitglied des Landrats spricht, um einen Entscheid in eigener Sache zu beeinflussen?

Der Landrat hat das Kantonsspital 2012 als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Das KSBL ist seither in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des KSBL.

Mit dem Geschäft Nr. 2026/5006 Strategieüberprüfung Kantonsspital Baselland (KSBL): Bestätigung der Betriebsstandorte sowie zwei Ausgabenbewilligungen zur finanziellen Unterstützung der geplanten Investitionen fällt der Landrat für das KSBL einen strategisch fundamentalen Entscheid, mit dem für die kommenden Jahre die Weichen gestellt werden. Dass der Verwaltungsrat in dieser Zeit für die KSBL-Interessen einsteht und im Rahmen des besagten Geschäfts den Kontakt mit den politischen Entscheidträgern sucht, ist für den Regierungsrat nachvollziehbar.

Das KSBL hat sich dabei mit der zuständigen Eignervertretung, der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD), vorgängig abgestimmt. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass das Gesprächsangebot gegenüber den Mitgliedern des Landrats erst nach Vorliegen der Schlussberichte der beiden zuständigen Kommissionen gemacht wird, und dass dieses allen Mitgliedern des Landrats für Fragen zur Verfügung steht, also auch jenen, die das Unternehmen in ihrer Kommissionsrolle bisher nicht befragen konnten. Das Angebot kann abgelehnt oder nicht darauf reagiert werden.

3.2. Frage 2: Falls keine Abstimmung im Sinne von § 5 PCGV stattgefunden hat und der Regierungsrat lediglich informiert wurde: Weshalb hat er seine Aufsichtspflicht (§ 9 PCGG) nicht wahrgenommen und die Aktion hingenommen, statt die vorgeschriebene Abstimmung einzufordern?

Vgl. Antwort zu 2.1.

3.3. Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat, dass ein kantonseigenes Unternehmen mit den Ressourcen und dem Gewicht seines Verwaltungsrats exklusiven Zugang zu sämtlichen Mitgliedern des Landrats sucht, während andere Betroffene wie die Ärztegesellschaft Baselland, die Standortgemeinden oder weitere Leistungserbringer ihre Sicht nur über die ordentlichen Anhörungen einbringen können?

Der Zugang ist nicht exklusiv. Es steht jeder Person und jeder Organisation frei, sich an die Mitglieder des Landrats zu wenden. Ihre E-Mail-Adressen stehen in der öffentlichen Mitgliederliste auf der Website des Kantons.

Das KSBL ist kein betroffenes Unternehmen unter vielen. Es ist jenes Unternehmen, über dessen strategische Ausrichtung für die kommenden Jahre bzw. Jahrzehnte der Landrat entscheidet. Der Handlungsspielraum und die Handlungsfähigkeit des KSBL werden durch dieses Geschäft wesentlich beeinflusst. Vor diesem Hintergrund ist der Verwaltungsrat in seiner Rolle und seinem Handeln gefordert. Dementsprechend hat er proaktiv seine Bereitschaft für ein Gespräch aus erster Hand für das Parlament angeboten.

Das Angebot bestand aus einer E-Mail, einer Broschüre und bei Interesse auch einem Gespräch. Ob ein Gespräch stattfand, entschied jedes Mitglied selbst. Der Regierungsrat sieht in diesem Vorgehen weder ein Gewicht noch eine Exklusivität, sondern einen Verwaltungsrat, der seine Rolle wahrnimmt.

4. Jan Kirchmayr: Nachfolge PH-Direktor

Wie in den Medien berichtet wurde, hat sich der Wunschkandidat für die Stelle des Direktors der Pädagogischen Hochschule aufgrund von Vorbehalten aus den Trägerkantonen zurückgezogen. Es ist zu begrüssen, intervenieren die Bildungsdirektorinnen und -direktoren aus den vier Trägerkantonen, wenn die Vorbehalte gegenüber der Auswahl der Findungskommission zu gross sind. Trotzdem stellt sich die Frage, ob diese Vorbehalte nicht früher hätten kommuniziert werden können, um die Vakanz bei der Direktion der PH möglichst kurz zu halten.

Hinzu kommt, dass an der PH aktuell grosse Unruhe herrscht. So müssen fünf Millionen eingespart und mehrere Stellen werden gestrichen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wann und in welcher Form wurden die Vorbehalte dem Fachhochschulrat mitgeteilt?

Der Präsident des Fachhochschulrats informierte am 14. Oktober 2026 den Vorsitzenden des Regierungsausschusses FHNW (RRA) über den Wahlvorschlag der Findungskommission für die Wahl eines Direktors respektive einer Direktorin der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW). In der Folge leitete der RRA-Vorsitzende diese Information an die Mitglieder des RRA weiter, dem die Vorstehenden der Bildungsdirektionen der vier Trägerkantone angehören.

Mehrere Mitglieder des RRA haben am 15. Oktober 2026 und am 16. Oktober 2026 dem Präsidenten des Fachhochschulrats mündlich und schriftlich Vorbehalte gemeldet und boten dazu Gespräche an. Eine zusammenfassende Rückmeldung des RRA erfolgte vom Vorsitzenden an den Präsidenten des Fachhochschulrats. Der Präsident des Fachhochschulrats informierte den Fachhochschulrat zeitnah über die Rückmeldungen und Vorbehalte aus den Trägerkantonen.

Die Mitglieder des Fachhochschulrats kannten die Vorbehalte somit vor der am 19. Oktober 2026 vorgesehenen Wahl. Die von der Findungskommission zur Wahl vorgeschlagene Person zog die Bewerbung vor der Wahl zurück.

4.2. Frage 2: Aus welchen Gründen war eine Intervention der Bildungsdirektoren nicht früher möglich?

Wie in Antwort 1 beschrieben, informierte der Präsident des Fachhochschulrats am 14. Oktober den RRA-Vorsitzenden über den Wahlvorschlag. Eine Rückmeldung des RRA zum Wahlvorschlag war erst danach möglich.

4.3. Frage 3: Welche Bedeutung hat der vorliegende Fall für künftige Wahlverfahren der FHNW?

Der vorliegende Fall gibt Anlass dazu, die Abläufe künftiger Wahlverfahren für die Direktorin beziehungsweise den Direktor der PH FHNW mit Blick auf die frühzeitige Einbindung der Trägerkantone weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Rekrutierungs- und Findungsprozess einbezogen werden. Dadurch können allfällige Anliegen, Erwartungen oder Vorbehalte rechtzeitig erkannt und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

5. Roman Brunner: Zukunft der Populärmusikförderung im Kanton Basel-Landschaft und Auswirkungen auf das Musikbüro Basel

Der Kanton Baselland hat kommuniziert, dass er den Beitrag ans Musikbüro Basel schrittweise reduziert und die Populärmusikförderung selber übernehmen will. So wie der Lebens- und Wirtschaftsraum funktioniert auch die Musikszene Basel als zusammenhängender Kulturraum. Eine Förderstruktur, die primär an administrativen Kantonsgrenzen orientiert ist, wird dieser Realität nicht gerecht. Die Übernahme der Fördermittelvergabe durch den Kanton ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer gleichwertigen Fortführung der bisherigen Musikförderung. Fachkompetenz, Beratung und Vernetzung sind eigenständige kulturpolitische Leistungen.

Umso wichtiger erscheint es deshalb, dass der Regierungsrat sein Vorgehen transparent begründen kann. Die künftige Ausrichtung der Populärmusikförderung und die Auswirkungen auf die regionale Kulturlandschaft stehen dabei im Vordergrund.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Welche Leistungen des Musikbüros Basel wird der Kanton Baselland zukünftig selber erbringen, welche verbleiben beim Musikbüro Basel?

Der Kanton Basel-Landschaft wird die Vergabe der Fördermittel im Bereich der Populärmusik in eigene Fördergefässe integrieren. Die Abteilung Kulturförderung verfügt über langjährige Fördererfahrung mit jährlich über 1'000 Gesuchen und die nötige Infrastruktur, um eine kontinuierliche Förderung lückenlos zu gewährleisten. Spätestens ab 2028 sollen sich Musikschaffende aus dem Bereich der Populärmusik direkt beim Kanton Basel-Landschaft um Förderbeiträge bewerben können. Die Neuorganisation schafft die Voraussetzungen für eine breiter abgestützte und bedarfsgerechtere Förderung des Kulturschaffens im Bereich der populären Musik im Kanton Basel-Landschaft. Die Betreuung von Akteurinnen aus dem Bereich der populären Musik auf dem Kantonsgebiet, die Begleitung von Projekten im Kanton Basel-Landschaft wird die Abteilung Kulturförderung zudem selbst übernehmen.

Das Musikbüro Basel wird weiterhin ausgewählte Dienstleistungen im Auftrag des Kantons erbringen. Dazu gehören insbesondere die Nachwuchsförderung sowie Beratungs-, Informations- und Vernetzungsangebote für Musikschaffende. Gemeinsam werden die Abteilung Kulturförderung und das Musikbüro Basel sicherstellen, dass keine Förderlücken entstehen.

5.2. Frage 2: Welche Verbesserungen der kantonalen Kulturförderung erhofft sich der Regierungsrat von der Massnahme mit der Verschiebung der finanziellen Verpflichtungen von der staatlichen Kulturförderung in den Swisslos-Fonds?

Es werden keine finanziellen Verpflichtungen in den Swisslos-Fonds verschoben. Im Kanton Basel-Landschaft steht eine Neuordnung der kantonalen Kulturförderung an, die über den Bereich der populären Musikförderung hinausgeht. Sie bringt eine klare Aufgabenteilung zwischen der allgemeinen Projektförderung durch den Swisslos-Fonds Baselland und der gezielten Förderung des professionellen Kulturschaffens durch die Abteilung Kulturförderung mit sich. Ziel ist es, die bestehenden Förderstrukturen weiterzuentwickeln, die Förderinstrumente stärker auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kulturschaffenden auszurichten und die verfügbaren Mittel möglichst wirksam einzusetzen. Gleichzeitig sollen die Zuständigkeiten transparenter und die Orientierung für Gesuchstellende vereinfacht werden.

5.3. Frage 3: Was hat diesen Entscheid ausgelöst, und in welcher Form wurden das Musikbüro Basel und der Kanton Baselstadt in die Entscheidungs- und Lösungsfindung für die zukünftige Populärmusikförderung bei uns im Lebens- und Kulturraum einbezogen?

Das Musikbüro Basel (vormals RFV Basel) wird seit seiner Gründung 1994 durch den Kanton Basel-Landschaft finanziell unterstützt, zunächst aus dem Lotteriefonds Basel-Landschaft, ab 1997 bis 2021 aus der Kulturvertragspauschale, seit 2022 aus dem regulären Budget. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung, der Beitrag beträgt 220'000 Franken jährlich.

Die Rahmenbedingungen im Bereich der Musikförderung in der Region haben sich jedoch verändert, insbesondere seit der Umsetzung der Trinkgeldinitiative in Basel-Stadt. Während die Mittel vom Kanton Basel-Landschaft seit vielen Jahren unverändert sind, haben sich die Mittel, die vom Kanton Basel-Stadt an das Musikbüro Basel fliessen, seit 2008 von 360'000 Franken auf rund 1,5 Millionen Franken erhöht. Dies hat sich auch auf die Zusammenarbeit zwischen dem Musikbüro und der Abteilung Kulturförderung ausgewirkt, die Veränderungen stellen das Musikbüro bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons Basel-Landschaft vor neue Herausforderungen.

Die Abteilung Kulturförderung stand dazu mit dem Musikbüro Basel in regelmässigem Austausch. Gemeinsam wurde bereits 2023 versucht, für die Leistungsvereinbarung 2024–2026 Parameter festzulegen, die das Musikbüro Basel einhalten kann und zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der Leistungen im Kanton Basel-Landschaft hätten beitragen sollen. Leider zeigte dies nur teilweise Wirkung.

Mit einer Integration in die eigenen Fördergefässe soll ein grosser Teil der jährlichen Mittel von 220'000 Franken direkter an professionelle Musikschaffende, Projekte und in die Begleitung der Akteurinnen, Trägerschaften und Institutionen im Kanton Basel-Landschaft fliessen. Das Musikbüro Basel bleibt eine wichtige Partnerin und wird weiterhin Aufgaben insbesondere in der Nachwuchs-förderung sowie in der Beratung, Information und Vernetzung von Musikschaffenden übernehmen. Die Details der künftigen Zusammenarbeit werden derzeit gemeinsam ausgearbeitet.

6. Peter Riebli: Augusta Raurica, Römerfest

Das jährlich in Augusta Raurica durchgeführte Römerfest erfreut sich grosser Beliebtheit und wird von Besuchern aus der ganzen Schweiz besucht. Im Jahr 2026 musste das Fest wegen anhaltender Hitze, extremer Trockenheit und der daraus resultierenden hohen Brandgefahr auf den offenen Wiesen sowie in Waldnähe abgesagt werden. Als Ersatz für das abgesagte Römerfest organisierte Augusta Raurica in den Herbstferien 2026 an drei Wochenenden die sogenannten Römer-Weekends. Der Eintritt zu diesem Alternativprogramm war kostenlos. Die Kosten für das jährlich stattfindende Römerfest dürften – neben den dafür benötigten Personalressourcen - nicht unerheblich sein und werden gemäss dem Römervertrag ausschliesslich vom Kanton Baselland getragen. So bewilligt der Regierungsrat gemäss Regierungsbulletin vom 6. Juni 2023 für das Römerfest 2023 eine Ausgabe in der Höhe von 514'100 Franken. Aktuellere Zahlen sind offiziell nicht bekannt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Wieviel kosteten die Römerfeste in den letzten 5 Jahren (jahresweise aufgegliedert)?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzen und die Besuchszahlen.

Jahr	Ausgaben (CHF)	Einnahmen (CHF)	Total (CHF)	Besuchende (Schätzung)	Bemerkungen
2025	544'072	373'970	-170'102	21'000	
2024	543'841	263'775	-280'066	21'000	
2023	627'251	139'110	-488'141	15'000	nasskaltes Wochenende
2022	604'124	231'140	-372'984	19'000	
2021					Absage aufgrund COVID-19

Die Ausgabenbewilligung für das Römerfest wird jährlich durch den Regierungsrat beschlossen und im Regierungsbulletin kommuniziert.

6.2. Frage 2: Sind dabei die internen Kosten (insbesondere Personalkosten inbegriffen)? Falls Nein, gibt es intern eine saubere Vollkostenrechnung und falls ja, wie sehen diese Kosten?

Die Ausgabenbewilligung umfasst jeweils alle externen Kosten für das Römerfest. Interne Leistungen (bspw. Betriebsstunden der eingesetzten Fahrzeuge) sowie die Personalkosten der Mitarbeitenden des Amts für Kultur sind nicht enthalten. Eine Erfassung der Arbeitszeit nach Aufgaben resp. Projekten erfolgt nicht. Die Abrechnung zur Ausgabenbewilligung wird jeweils regulär vorgenommen und vom Regierungsrat genehmigt.

6.3. Frage 3: Wie viele interne FTEs sind jedes Jahr für das Römerfest beschäftigt?

Für die Projektleitung des Römerfests besteht eine Stelle im Umfang von 0.6 FTE. Sie wird unterstützt durch ein internes Organisationskomitee mit zwölf Mitarbeitenden aus der Römerstadt Augusta Raurica. Diese werden punktuell, strukturiert und in Bezug auf ihre Fachverantwortung einbezogen.

7. Christina Wicker: Zunahme parlamentarischer Vorstösse – Einfluss von künstlicher Intelligenz und dessen Auswirkungen auf die Verwaltung

In der eidgenössischen Politik ist im Jahr 2026 eine deutliche Zunahme parlamentarischer Vorstösse festzustellen. Laut Medienberichten wird als möglicher Grund dafür auch der zunehmende Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) beim Verfassen dieser Vorstösse als möglicher Grund dafür genannt. Dies könnte dazu führen, dass Vorstösse mit geringerem zeitlichem Aufwand eingereicht werden können und die Anzahl der Geschäfte somit zunimmt.

Auch im Kanton Basel-Landschaft stellt sich daher die Frage, ob eine ähnliche Entwicklung festzustellen ist und welche Auswirkungen diese auf die kantonale Verwaltung hätte.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskanzlei beantwortet.

7.1. Frage 1: Entwicklung der Anzahl der Vorstösse: Wie viele parlamentarische Vorstösse wurden im Jahr 2026 bis zum heutigen Datum im Landrat eingereicht? Ich bitte um eine Aufschlüsselung nach Motionen, Postulaten, Interpellationen und Fragen für die Fragestunde sowie um einen Vergleich mit dem Vorjahr 2025, in dem insgesamt 257 Vorstösse eingereicht wurden.

Vorstossart	**2025**	**2026***
Interpellation	118	134
Motion	31	68
Postulat	106	102
Schriftliche Anfrage	1	2
Verfahrenspostulate	1	2
Summe	**257**	**308**
Fragen für Fragestunde**	**84**	**66**

*Stand 17. November (= ohne Vorstösse und Fragen vom 19.11.)
**** mit jeweils 1-3 Unterfragen**

7.2. Frage 2: Möglicher Einfluss von künstlicher Intelligenz: Falls sich eine deutliche Zunahme der eingereichten Vorstösse gegenüber dem Vorjahr zeigt, wäre dies ein möglicher Einfluss von künstlicher Intelligenz. Wird diese Entwicklung vom Regierungsrat bzw. von der Landeskanzlei auch mit dem zunehmenden Einsatz von KI beim Verfassen parlamentarischer Vorstösse in Verbindung gebracht?

Die Zuhilfenahme von KI beim Formulieren parlamentarischer Vorstösse lässt sich zwar nicht eindeutig belegen, ist aber höchstwahrscheinlich. Ein Indiz dafür ist, dass gewisse Vorstosstexte in letzter Zeit eher länger und ausführlicher werden; auch gewisse Gestaltungs- und Gliederungselemente lassen darauf schliessen. Ob die Zunahme der Anzahl Vorstösse in Zusammenhang mit KI steht, lässt sich jedoch nicht belegen. Die KI denkt sich nicht selber Vorstossthemen aus, kann aber mit den entsprechenden Vorgaben die Texte dafür formulieren. Um auf eine Entwicklung aufgrund technischer Möglichkeiten schliessen zu können, ist eine langfristigere Beobachtung nötig.

Auch auf Bundesebene gibt es zu dieser Fragestellung noch keine verlässlichen Daten. Zwar wurde im Nationalrat eine entsprechende Interpellation eingereicht (IP 26.4501 von Thomas Burgherr vom 01.10.2026: «Was, wenn mehr KI als Demokratie drinsteckt?»), aber es liegt noch keine Antwort des Bundesrats vor. Ein nicht repräsentativer Test der «SonntagsZeitung» (Ausgabe vom 15.11.2026) mit 15 zufällig ausgewählten Postulaten aus dem Jahr 2026 ergab, dass gut ein Viertel davon teilweise mit KI verfasst worden sein könnte; allerdings sind solche KI-Detektoren kein zuverlässiger Beweis für den tatsächlichen Einsatz der Technologie – und als Indiz für eine «Flut» an KI-Vorstössen kann dieser Wert auch nicht dienen.

7.3. Frage 3: Auswirkungen auf die Verwaltung und Personalressourcen: Welche Auswirkungen hätte eine allfällige Zunahme der parlamentarischen Vorstösse auf den Ar-

beitsaufwand der kantonalen Verwaltung, insbesondere bei der Beantwortung und Bearbeitung der Geschäfte? Sind die vorhandenen personellen Ressourcen dafür ausreichend oder müssten zusätzliche Personalressourcen eingesetzt oder andere Aufgaben zurückgestellt werden?

Diese Frage lässt sich nicht mit messbaren Werten wie Arbeitsstunden oder -pensen beantworten. Denn der Aufwand für die Bearbeitung unterscheidet sich stark je nach gewähltem Instrument und Komplexität des Themas: Die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage oder von Fragen in der Fragestunde ist viel rascher erledigt als die Umsetzung einer Motion. Die Beantwortung eines Postulats kann unter Umständen viel aufwändiger sein als die Beantwortung einer Interpellation. Generell lässt sich aber natürlich sagen: Je mehr Vorstösse eingereicht werden, desto grösser ist der zur Bearbeitung nötige Personalaufwand insgesamt. Dies kann wiederum gelegentlich dazu führen, dass infolge einer Aufgabenpriorisierung durch Regierungsrat und Verwaltung nicht alle Vorstösse fristgerecht beantwortet werden können. Darüber gibt der Regierungsrat jeweils zu Beginn eines Jahres in einer entsprechenden Sammelvorlage Auskunft.

8. Martin Glatz: Birsquerung Aesch-Dornach: Aktuelle Situation / Weiteres Vorgehen

Am 22. Juni 2026 wurde in der Mehrzweckhalle Löhrenacker Aesch über das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Variante Süd für die Birsquerung zwischen Aesch und Dornach orientiert. Der Anlass war für die Öffentlichkeit bestimmt ; eingeladen wurden lediglich die je 20 Delegierten aus den beiden betroffenen Standortgemeinden. Das Ergebnis kann an dieser Stelle nachgelesen werden: 20260622_Präsentation_öffentlicher Anlass.pdf

Die handverlesenen Delegierten haben keinerlei Entscheidungsbefugnis was die definitive Linienführung der Birsquerung zwischen den Gemeinden Dornach und Aesch betrifft. Nach wie vor findet sich im kantonalen Richtplan BL die Variante Mitte als zielführende Lösung (nach jahrzehntelangen Abklärungen und bereits 3 durchgeführten Machbarkeitsstudien). Die politische Entscheidung über die Linienführung werden die beiden Parlamente von Solothurn und Basel-Landschaft zu fällen haben - und zwar ergebnisoffen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Sieht der neue Departementsvorsteher der BUD das „Projekt Birsquerung“ ebenso wie sein Vorgänger?

Das Projekt Birsquerung bewegt sich in mehrfacher Hinsicht in einem herausfordernden Spannungsfeld: Zum einen zwischen zwei Kantonen, zum anderen innerhalb beider Kantone zwischen verschiedenen Ebenen, nämlich Kanton und Gemeinde.

Generell gilt, dass in Themen, wo mehrere Gebietskörperschaften involviert sind, die jeweiligen Zuständigkeiten und Haltungen gegenseitig zu respektieren sind. Ebenso ist dem aktuellen Planungsstand Rechnung zu tragen.

Bezogen auf den konkreten Fall heisst das: Die zuständigen Gebietskörperschaften haben keinen Konsens zur Variante «Mitte» erzielen können (vgl. auch Beantwortung Interpellation 2026/3192) und es gibt auch aktuell keine Hinweise darauf, dass eine andere Auffassung gegeben ist.

8.2. Frage 2: Als Ergebnis der Machbarkeitsstudie resultierte lediglich; Süd wäre machbar (mit zahlreichen Nachteilen bezüglich verkehrlicher Entfaltungswirkung, Ökonomie und Ökologie). Diese Variante allerdings müsste mit der Variante Mitte verglichen werden - BEVOR viel Geld in die Ausarbeitung eines Bauprojekts Süd investiert wird.

Wie bereits unter der Antwort zu Frage 1 erwähnt, wurde zur Variante «Mitte» kein Konsens erzielt. Hingegen entspricht die vorliegende Lösung für die Birsquerung Wyden (Variante «Süd») dem gemeinsam durch die beiden Kantone und Gemeinden Erarbeiteten.

Aus diesem Grund ist ein Vergleich zwischen den beiden Varianten nicht angezeigt.

8.3. Frage 3: Kann der neue Baudirektor sich vorstellen, über seine Amtskollegin SO (RR Sandra Kolly) in der Gemeinde Dornach eine Urnenabstimmung durchführen zu lassen? Der Fokus auf die Variante Süd entstammt der Feder des aktuellen Gemeindepräsidenten von Dornach, Daniel Urech (Grüne), widerspiegelt aber kaum die Mehrheitsmeinung innerhalb der Gemeinde?

Die beiden Regierungsräte sind im Austausch bezüglich aller relevanten Themen und Varianten. Wie im Kanton BL kann auch im Kanton SO keine kommunale Abstimmung durch den Regierungsrat verfügt werden. Diese Kompetenz haben die stimmberechtigten Personen der Gemeinde respektive der Gemeinderat.

Liestal, 17. November 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich